



HESSISCHER LANDTAG

03. 05. 2018

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 22. März 2018

betreffend Standort der Luftmessstation Gießen Westanlage und deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG und der 39. BImSchV

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Richtlinie 2008/50/EG regelt in Anhang III die Lage der Probenahmestellen für Messungen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft. Die Richtlinie ist in der 39. BImSchV umgesetzt.

Dort gibt es klare Regelungen, welche Anforderungen die Messstellen erfüllen müssen, damit eine europaweit einheitliche Messung der Luftbelastung erfolgen kann. Diese Messungen sind die Grundlage für alle Maßnahmen der Luftreinhaltung, die zukünftig auch Fahrverbote enthalten können.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Mit der Einrichtung jeder neuen Luftmessstation veröffentlicht das für die Messung und Beurteilung der Luftqualität in Hessen zuständige Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Details zu den Messstationen auf ihrer Internetseite, die bei einer Änderung z.B. der Lage oder der Messkomponenten angepasst werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum wurde die Messstation an dieser Stelle errichtet?

Das hessische Luftmessnetz wurde in den Jahren 2004 bis 2005 so umgebaut, dass es den Vorgaben der 22. BImSchV - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626) entsprach. Diese Verordnung diente der Umsetzung einer Reihe von europäischen Richtlinien und verschärfte die Immissionsbewertung deutlich. Sie enthielt konkrete Vorgaben über die Durchführung von Messungen, die Mindestanzahl der Messstationen und Kriterien für die Standortauswahl. Zur Umsetzung der Verordnung wurde u.a. die verkehrsnaher Messstation an der Westanlage in Gießen eingerichtet.

Frage 2. Für welche Länge des Straßenabschnitts sind die Messungen als repräsentativ anzusehen?

Bei der Aufstellung der Messstation wurden die Vorgaben in Anlage 2 I. a) der 22. BImSchV berücksichtigt. Danach sollten Probenahmestellen so gelegen sein, dass sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mind. 200 m² bei Probenahmestellen für den Verkehr repräsentativ sind.

Frage 3. Wie viele Personen wohnen in diesem Straßenabschnitt?

Um diese Frage beantworten zu können, wäre eine Beteiligung des für diesen Bereich zuständigen Einwohnermeldeamtes erforderlich, was innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist.

Frage 4. Wie groß ist der Radius um den Messeinlass in dem die Luft frei strömen kann?

Die Leitlinien zu den lokalen Standortkriterien gemäß Anlage 2 II. der 22. BImSchV wurden bei der Aufstellung der Messstation berücksichtigt. Danach soll die Messsonde i.d.R. einige

Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen sowie im Fall von Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mind. 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein.

Frage 5. Wie weit entfernt sind mögliche Hindernisse, wie z.B. Gebäude, Balkone oder Bäume, die den Luftstrom beeinflussen könnten?

Die Entfernung beträgt vier Meter.

Frage 6. Wie groß ist der Abstand der Messstation zum Fahrbahnrand?

Der Abstand beträgt zwei Meter.

Frage 7. Handelt es sich bei der Messstation um eine Messstation in der Nähe einer verkehrsreichen Kreuzung?

Ja.

Frage 8. Wenn ja, wie weit ist der Abstand vom Rand der verkehrsreichen Kreuzung?

Der Abstand beträgt ca. 30 Meter.

Frage 9. Welchen Einfluss hat Stop-and-Go-Verkehr auf die Emissionsmessungen an dieser Stelle?

Stop-and-Go-Verkehr hat grundsätzlich einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Fahrzeugemissionen. D.h., Immissionsmessungen in der Nähe von Lichtsignalanlagen weisen aufgrund der Anfahrvorgänge höhere Schadstoffkonzentrationen im Vergleich zu Messstationen auf, bei denen der Verkehr mehr oder weniger flüssig vorbeifließen kann. Dennoch entsprechen diese Messstationen dann den EU-Vorgaben, wenn es sich bei den anliegenden Gebäuden um Wohngebäude handelt, wo die Bevölkerung dauerhaft den hohen Emissionen der Fahrzeuge ausgesetzt ist.

Frage 10. Welche Abweichungen von den Kriterien des Abschnitts C wurden nach den Verfahrensvorschriften des Abschnitts D dokumentiert?

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, dokumentiert das HLNUG alle Details zu den hessischen Luftmessstationen, die jederzeit im Internet abrufbar sind.

Die Details der Messstation Gießen-Westanlage finden sich unter:

<https://www.hlnug.de/?id=9231&station=1015>

bzw. als eigenes Informationsblatt unter

<https://www.hlnug.de/fileadmin/scripts/recherche/info/GiessenWestanlage.pdf>.

Wiesbaden, 6. April 2018

Priska Hinz